

Geschäftsordnung der Suchthilfekonferenz

Anlage 1 zur Kooperationsvereinbarung „Kommunale Suchthilfenetzwerke im Hohenlohekreis“

1. Aufgabe der Suchthilfekonferenz

Die Aufgaben der Suchthilfekonferenz ergeben sich aus den §§ 2 und 5 der Kooperationsvereinbarung; sie sollen zur Optimierung der Suchthilfestrukturen im Hohenlohekreis beitragen.

2. Kooperationspartner

Mitglieder der Suchthilfekonferenz sind die im Kommunalen Suchthilfenetzwerk vertretenen Organisationen (§1 der Kooperationsvereinbarung) und Vertreter des Bürgerschaftlichen Engagements (Selbsthilfe, Angehörige). Sie wirken partnerschaftlich und interdisziplinär zusammen und zielen auf einen größtmöglichen Konsens unter den Mitgliedern ab. Sie tragen die gemeinsame Verantwortung für die Einbeziehung aller potentiellen Partner in das Netzwerk.

3. Versammlungen

Die Suchthilfekonferenz ist Hauptorgan des „Kommunalen Suchthilfenetzwerks im Hohenlohekreis“. Sie trifft sich zu regelmäßigen Versammlungen mindestens einmal im Jahr. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Gäste (ohne Stimmrecht) eingeladen werden.

Die Suchthilfekonferenz wählt aus der Mitte ihrer Mitglieder eine/-n Sprecher/-in und eine Vertretung. Beide werden für 2 Jahre gewählt.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Beschluss können zusätzliche Versammlungen einberufen werden.

4. Beschlussfähigkeit

Die Suchthilfekonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mindestens 3 Wochen vor der Sitzung schriftlich (postalisch, Fax oder E-Mail) eingeladen wurde und die mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

5. Protokoll

Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt; die Protokollerstellung obliegt der Geschäftsstelle. Das Protokoll wird allen Mitgliedern zeitnah zugesandt und in der Folgesitzung bestätigt.

6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung liegt bei dem/der Suchtbeauftragten des Hohenlohekreises.

7. Tagesordnung

Punkte zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Steuerungskonferenz eingebracht werden. Sie müssen spätestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich (postalisch, Fax oder E-Mail) bei dem/der Sprecher/-in eingegangen sein.

8. Geltung

Die Geschäftsordnung tritt zum 01.01.2009 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder.

Künzelsau, den 05.November 2008

Unterschriften siehe Anlage